

Verwaltungsgericht Würzburg

Urteil vom 25.06.2014

T e n o r

I. Die Nummern 2 bis 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 9. Juli 2012 werden aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

II. Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vorher in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

T a t b e s t a n d

I.

Der nach eigenen Angaben am ... 1984 geborene Kläger, iranischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit, reiste auf dem Luftweg über Österreich am 18. Mai 2011 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 20. Juni 2011 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Auf den Fragen-Katalog zur Identitätsklärung der Regierung von Mittelfranken vom 7. Juni 2011 und die Niederschrift über die Anhörung gemäß § 25 AsylVfG am 3. August 2011 wird Bezug genommen. Zur Begründung seines Asylantrages gab der Kläger im Wesentlichen an, er habe zusammen mit einem Freund einen Kampfroboter hergestellt und sei dafür ausgezeichnet worden. Der Provinzgouverneur habe ihm gesagt, er solle mit dem Verteidigungsministerium zusammenarbeiten. Im Juli/August 2010 sei der Kläger für 15 Tage in die Türkei gereist. Bei seiner Rückkehr sei er einer ausführlichen Kontrolle unterzogen und befragt worden. Der Kläger sei davon ausgegangen, dass der Roboter zur Unterdrückung von Demonstrationen dienen solle. Er habe bei dem Projekt nicht mithelfen wollen. Ein anonymes Anrufer habe ihm nahegelegt, an dem Projekt mitzuhelfen. Er habe 24 Stunden auf der Polizeiwache verbringen müssen. Steine seien über die Mauer seines Bungalows geworfen worden. Aufgrund dieser Vorfälle sei er im Monat Mehr 1389 (September/Oktober 2010) aus dem Iran ausgewandert. Am 15. Aban 1389 (6.11.2010) sei das Haus seines Vaters gestürmt worden, dabei sei sein Reisepass beschlagnahmt worden. Später sei sein Vater noch zweimal angerufen worden. Der Kläger brachte mehrere Videos und Bilder ins Verfahren ein, die ihn im Zusammenhang mit dem Roboter zeigten. Zudem beteiligte sich der Kläger an einer Protestaktion mit Hungerstreik in Würzburg.

Mit Bescheid vom 9. Juli 2012 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigten ab (Nr. 1) und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen (Nr. 2) sowie dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 3). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung, im Falle der Klageerhebung innerhalb von 30 Tagen nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens, zu verlassen. Die Abschiebung in den Iran oder in einen anderen

Staat wurde angedroht (Nr. 4). Zur Begründung ist im Wesentlichen ausgeführt, der Kläger sei über Wien (Österreich), einem sicheren Drittstaat, eingereist. Die vom Kläger vorgetragene Schikane, die ausführliche Befragung bei der Einreise in den Iran und auch die 24-stündige Haft seien nicht überzeugend in Zusammenhang mit dem Sachvortrag zum Roboter zu bringen. Es sei fraglich, weshalb der Kläger mit einem Ausreiseverbot belegt worden sein solle, aber der Reisepass nicht bereits bei der Befragung einbehalten worden sei. Auch die Attacken, es seien Steine in den Garten geworfen worden, seien nicht evident im Zusammenhang mit dem Projekt. Der vorgetragene Sachverhalt habe nicht überzeugen können. Bei Antritt einer staatlichen oder halb-staatlichen Stelle müssten alle Beschäftigten eine „ideologischen Überprüfung“ durchlaufen. Dagegen spreche, dass sich der Kläger noch im Studium befunden habe. Die vom Kläger beschriebenen Anrufe seien nicht plausibel, da er zum einen behauptet habe, er habe seinen Freund über vier Monate hingehalten, wobei er aber immer wieder unter Druck gesetzt worden sei. Dass der Kläger nichts von seinem Freund wissen solle, sei nicht verständlich. Dass es sich bei dem Roboter um ein Gerät zur Unterdrückung der Demonstrationen handle, sei lediglich eine Vermutung des Klägers. Der Kläger habe den Hungerstreik im Asylverfahren nicht erwähnt. Es sei davon auszugehen, dass er selbst nicht von einem ernstzunehmenden Nachfluchtgrund ausgehe. Er sei politisch nicht aktiv gewesen. Bei dem Hungerstreik gehe es vor allem um die Residenzpflicht und die Verhältnisse der Asylbewerber in Deutschland. Der Bescheid, auf den im Einzelnen Bezug genommen wird, wurde dem Kläger per Einschreiben zugestellt, welches am 12. Juli 2012 zur Post gegeben wurde.

II.

1. Am 13. Juli 2012 ließ der Kläger Klage erheben und beantragen:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 9. Juli 2012 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie hilfsweise Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Mit Schriftsatz vom 9. August 2012 ließ der Kläger zur Klagebegründung vortragen, hinsichtlich der Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Klägers und der Glaubhaftmachung seiner Asylgründe erscheine Anhörung in einer mündlichen Verhandlung geboten. Des Weiteren ließ der Kläger hinsichtlich seiner Teilnahme an der derzeitigen Protestaktion der iranischen Asylbewerber in Bayern verschiedene Belege vorlegen, auf die Bezug genommen wird. Zum Beweis der Tatsache, dass die Weigerung des Klägers, an einem staatlichen Projekt in Verbindung mit der durch den Kläger erfolgten Entwicklung eines Kampfroboters mitzuarbeiten, und des Weiteren, dass die Teilnahme des Klägers an der Protestaktion der Iraner in Bayern im Falle einer Rückkehr in den Iran zu staatlichen Sanktionen und menschenwidriger Behandlung führten, werde beantragt, eine Auskunft von Amnesty International einzuholen.

Mit Schriftsatz vom 7. Dezember 2012 ließ der Kläger zu seinen Klagegründen im Wesentlichen weiter ausführen, er sei einer der maßgeblichen Akteure der Protestaktionen der iranischen Asylbewerber in Bayern. Sie hätten sich auf einen Protestmarsch nach Berlin begeben und anschließend dort aufgehalten. Am 10. Dezember 2012 sei geplant, dass er eine Rede vor der iranischen Botschaft in Berlin halte. Belegfotos über die Protestaktion würden vorgelegt. Hinsichtlich der Problematik von Kampfrobotern werde ein Artikel aus der Süddeutschen Zeitung vorgelegt. Der Kläger sei im Iran Wettbewerbsgewinner gewesen. Deshalb seien die Behörden an ihm interessiert

gewesen. Die Argumente im ablehnenden Bundesamtsbescheid seien merkwürdig und rational nicht nachvollziehbar. Der Kläger sei im Iran materiell unabhängig gewesen. Der Kläger, der schon früher Auslandsreisen unternommen habe, sei erst im Zusammenhang mit der Hinhaltung der Projektzusage behelligt und schließlich bedroht worden, so dass er in eine ausweglose Lage geraten sei.

Mit Schriftsatz vom 10. Dezember 2012 ließ der Kläger ergänzen, er habe die Rede vor der iranischen Botschaft in Berlin gemäß dem beiliegenden Text gehalten. Dazu ließ er weitere Fotos vorlegen sowie die Adresse seiner Landsleute in Berlin mitteilen.

Der Klägerbevollmächtigte nahm zu den eingeholten sachverständigen Auskünften mit Schriftsätzen vom 20. Januar 2014 und 28. April 2014 Stellung und legte dazu weitere Unterlagen vor. Mit Schriftsätzen vom 11. und 12. Juni 2014 übersandte er noch eine Bestätigung der „Parti Democratique du Kurdistan d’Iran“ (Demokratische Partei Kurdistan) sowie eine Schreiben des Klägers vom 2. Juni 2014.

2. Die Beklagte beantragte mit Schriftsatz vom 23. Juli 2012, die Klage abzuweisen.

3. Die Kammer übertrug den Rechtsstreit mit Beschluss vom 22. Oktober 2012 dem Berichtersteller als Einzelrichter zur Entscheidung.

In der mündlichen Verhandlung am 19. Dezember 2012 wiederholte der Klägerbevollmächtigte seinen Klageantrag. Das Gericht hörte den Kläger informatorisch an. Der Kläger legte verschiedene Unterlagen vor. Des Weiteren erließ das Gericht einen Beweisbeschluss zur Einholung sachverständiger Auskünfte des Auswärtigen Amtes, des Deutschen Orient-Instituts sowie von Amnesty International.

Mit Beschluss vom 26. April 2013 gewährte das Gericht dem Kläger Prozesskostenhilfe und ordnete ihm seinen Bevollmächtigten bei.

Das Deutsche Orient-Institut nahm mit Schreiben vom 19. Februar 2013 Stellung. Die eingeholte Stellungnahme von Amnesty International datiert auf den 20. März 2014. Das Auswärtige Amt gab seine Stellungnahme mit Schreiben vom 26. März 2014 ab.

In der mündlichen Verhandlung am 25. Juni 2014 nahm der Kläger den Antrag auf Aufhebung der Nummer 1 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 9. Juli 2012 und auf Anerkennung des Klägers als Asylberechtigten zurück. Das Gericht trennte diesen Klageteil ab, führte ihn in einem gesonderten Verfahren unter dem Aktenzeichen W 6 K 14.30401 fort und stellte ihn infolge der Klagerücknahme auf Kosten des Klägers ein.

Die Klägerbevollmächtigte beantragte sodann,

die Beklagte unter Aufhebung der Nummern 2 bis 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 9. Juli 2012 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen;
hilfsweise, dem Kläger den subsidiären Schutz zuzuerkennen;

hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Das Gericht hörte den Kläger ergänzend informatorisch an.

4. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die eingereichten Schriftsätze samt Anlagen, die Niederschriften über die mündliche Verhandlung am 19. Dezember 2012 und 25. Juni 2014, die Gerichtsakte (vormaliges Aktenzeichen W 6 K 12.30165), die eingeholten sachverständigen Auskünfte sowie die beigezogene Behördenakte Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Klage, über die entschieden werden konnte, obwohl nicht alle Beteiligten in der mündlichen Verhandlung erschienen sind (§ 102 Abs. 2 VwGO), ist zulässig und begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 9. Juli 2012 ist in seinen Nummern 2 bis 4 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylVfG. Aus diesem Grund war der streitgegenständliche Bescheid, wie zuletzt beantragt, insoweit aufzuheben. Über die hilfsweise gestellten Anträge zum subsidiären Schutz (§ 4 AsylVfG) bzw. zu den nationalen Abschiebungsverböten (§ 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG) war nicht zu entscheiden.

Gemäß § 3 ff. AsylVfG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Verfolgungshandlungen müssen an diese Gründe anknüpfend mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit liegt dann vor, wenn die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Maßgebend ist letztlich, ob es zumutbar erscheint, dass der Ausländer in sein Heimatland zurückkehrt (BVerwG, U.v. 3.11.1992 – 9 C 21/92 – BVerwGE 91, 150, 154; U.v. 5.11.1991 – 9 C 118/92 – BVerwGE 89, 162). Bei vorverfolgt ausgereisten Flüchtlingen ist ein herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab anzulegen. Dem vorverfolgt ausgereisten Ausländer ist die Flüchtlingseigenschaft bereits dann zuzuerkennen, wenn er von einer erneuten Verfolgung im Herkunftsland nicht hinreichend sicher ist. Über das Vorliegen einer mit der jeweils erforderlichen Wahrscheinlichkeit gegebenen Gefahr politischer Verfolgung entscheidet eine wertende Gesamtbetrachtung aller möglichen verfolgungsauslösenden Gesichtspunkte, wobei in die Gesamtschau alle Verfolgungsumstände einzubeziehen sind, unabhängig davon, ob diese schon im Verfolgerstaat bestanden oder erst in Deutschland entstanden und von dem Ausländer selbst geschaffen wurden oder ob ein Kausalzusammenhang zwischen dem nach der Flucht eingetretenen Verfolgungsgrund und entsprechend den schon in dem Heimatland bestehenden Umständen gegeben ist (BVerwG, U.v. 18.2.1992 – 9 C 59/91 – Buchholz 402.25, § 7 AsylVfG Nr. 1).

Aufgrund seiner prozessualen Mitwirkungspflicht hat ein Kläger (oder eine Klägerin) seine (ihre) Gründe für seine politische Verfolgung schlüssig und vollständig vorzutragen (§ 25 Abs. 1 und 2 AsylVfG, § 86 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 VwGO). Er muss unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich – als wahr unterstellt – bei verständiger Würdigung die behauptete Verfolgung ergibt. Bei den in die eigene Sphäre des Klägers fallenden Ereignissen, insbesondere seinen persönlichen Erlebnissen, muss er eine Schilderung abgeben, die geeignet ist, den Abschiebungsschutz lückenlos zu tragen. Unauflösbare Widersprüche und erhebliche Steigerungen des Vorbringens sind hiermit nicht vereinbar und können dazu führen, dass dem Vortrag im Ganzen nicht geglaubt werden kann. Bleibt ein Kläger hinsichtlich seiner eigenen Erlebnisse konkrete Angaben schuldig, so ist das Gericht nicht verpflichtet, insofern eigene Nachforschungen durch weitere Fragen anzustellen.

Das Gericht hat sich für seine Entscheidung die volle Überzeugung von der Wahrheit, nicht bloß von der Wahrscheinlichkeit zu verschaffen (vgl. hierzu BVerwG, U.v. 16.4.1985 – 9 C 106.84 – Buchholz, 402.25, § 1 AsylVfG Nr. 32).

Ausgehend von diesen Vorgaben ist das Gericht unter Zugrundelegung des klägerischen Vorbringens sowie der verfahrensgegenständlichen Erkenntnisquellen und insbesondere der eigens eingeholten sachverständigen Stellungnahmen des Auswärtigen Amtes vom 26. März 2014, des Deutschen Orient-Institutes vom 19. Februar 2013 sowie von Amnesty International vom 20. März 2014 überzeugt, dass dem Kläger im Falle einer Rückkehr in den Iran staatliche Verfolgungsmaßnahmen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Dies folgt angesichts der konkreten Umstände des Einzelfalls gerade aus einer Zusammenschau der Vorfluchtaktivitäten sowie der exilpolitischen Aktivitäten des Klägers.

Der in der mündlichen Verhandlung einen ehrlichen und glaubwürdigen Eindruck hinterlassende Kläger hat glaubhaft geschildert, dass er aufgrund der Entwicklung eines Kampfroboters schon im Iran in den Fokus der iranischen Sicherheitskräfte geraten ist, nachdem er eine Zusammenarbeit verweigert hatte. Er hat weiter von entsprechenden Maßnahmen der iranischen Sicherheitskräfte gegen ihn berichtet sowie von wiederholten Nachfragen der Sicherheitskräfte bei seinem Vater. Die eingeholten Auskünfte sprechen im Ergebnis nicht gegen die Darstellung des Klägers, sondern stützen sie in der Sache. So bestätigt das Auswärtige Amt in seiner Auskunft vom 26. März 2014, dass Roboterwettbewerbe, wie vom Kläger beschrieben, im Iran tatsächlich stattfinden und dass im Einzelfall repressive Maßnahmen im Fall der Verweigerung der Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen nicht ausgeschlossen werden können. Weiter bestätigt das Auswärtige Amt, dass Ladungen zur Anhörung bei Geheimdiensten grundsätzlich mündlich erfolgen. Auch dem Deutschen Orient-Institut sind laut Auskunft vom 19. Februar 2013 die vom Kläger erwähnten Wettbewerbe bekannt, ebenso mögliche Anwerbeversuche sowie Berichte über Repressionen bei Ablehnung eines Anwerbeversuches. Auch sonst wird das vom Kläger beschriebene Vorgehen der Sicherheitskräfte als nicht unwahrscheinlich bezeichnet. Gleichmaßen hält Amnesty International in seiner Auskunft vom 20. März 2014 Anwerbeversuche in der vom Kläger geschilderten Art für denkbar und realistisch.

Entscheidend für die Bejahung einer bei einer Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden Verfolgungsgefahr sprechen die von dem Kläger an den Tag gelegten exilpolitischen Aktivitäten.

Nach der Rechtsprechung ist maßgeblich für eine beachtlich wahrscheinliche Verfolgungsgefahr darauf abzustellen, ob die im Asylverfahren geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten als untergeordnete Handlungen eingestuft werden, die dem Betroffenen nicht als ernsthaften und gefährlichen Regimegegner in Erscheinung treten lassen, oder nicht. Die Gefahr politischer Verfolgung wegen exilpolitischer Aktivitäten ist anzunehmen, wenn ein iranischer Bürger bei seinen Aktivitäten besonders hervortritt und sein gesamtes Verhalten den iranischen Stellen als ernsthaften, auf die Verhältnisse im Iran hineinwirkenden Regimegegner erscheinen lässt (vgl. etwa BayVGh, B.v. 29.7.2013 – 14 ZB 13.30084 – juris; B.v. 25.1.2013 – 14 ZB 12.30326 – juris; B.v. 15.1.2013 – 14 ZB 12.30220 – juris; B.v. 7.12.2012 – 14 ZB 12.30385 – juris; sowie etwa VG Würzburg, U.v. 19.12.2012 – W 6 K 12.30171 – beck-online, BeckRS 2013, 45668; vgl. auch VG Regensburg, U.v. 30.4.2013 – RO 4 K 12.30373 – AuAS 2013, 153). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts greifen auch bei der Verwirklichung subjektiver Nachfluchtatbestände im Rahmen des Erstverfahrens keine Einschränkungen im Hinblick auf § 28 AsylVfG. Für die hier relevante Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft müssen die exilpolitischen Aktivitäten nicht einmal auf einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung beruhen (BVerwG, U.v. 18.12.2008 – 10 C 27/07 – BVerwGE 133, 31).

Ausgehend von der Rechtsprechung, die auf der aktuellen Erkenntnislage beruht, begründen die vom Kläger geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten unter Würdigung der Gesamtumstände seines Einzelfalles eine beachtliche Verfolgungsgefahr. Der Kläger hat sich nach Überzeugung des Gerichts in exponierter Weise exilpolitisch engagiert, die ihn aus dem Kreis der standardmäßig exilpolitisch Aktiven heraushebt und dem iranischen Staat als ernsthaften Regimegegner erscheinen lässt, so dass wegen der von ihm ausgehenden Gefahr ein Verfolgungsinteresses seitens des iranischen Staates besteht (vgl. auch HessVGh, U.v. 21.9.2011 – 6 A 1005/10.A – EzAR-NF 63 Nr. 4). Wie das Gericht schon entschieden hat, reicht für diese Annahme nicht allein die Teilnahme am Hungerstreik im Jahr 2012 in Würzburg aus. Denn das erkennende Gericht ist ebenso wie das Verwaltungsgericht Regensburg (vgl. U.v. 21.8.2012 – RO 4 K 12.30081) nicht von einer beachtlichen Verfolgungsgefahr für jeden Teilnehmer am Hungerstreik gleichermaßen überzeugt (vgl. VG Würzburg, U.v. 19.12.2012 – W 6 K 12.30071 – beck-online, BeckRS 2013, 45668; U.v. 14.11.2012 – W 6 K 12.30072 und W 6 K 12.30073 – juris). Vielmehr ist der Einzelfall zu betrachten.

Gerade beim Kläger spielt eine entscheidende Rolle, dass er schon aufgrund seiner Vorfluchtaktivitäten in den Fokus der iranischen Sicherheitsbehörden geraten ist. Darüber hinaus hat der Kläger nicht nur am Hungerstreik, sondern auch an einen Marsch nach Berlin teilgenommen. Zudem hat er eine regimekritische Rede vor der iranischen Botschaft gehalten. Darüber hinaus verstärken die Beziehungen des Klägers als Kurden zu den exilpolitischen kurdischen Parteien das Verfolgungsinteresse des iranischen Staates.

Aufgrund der gesamten exilpolitischen Aktivitäten des Klägers, liegt – auch angesichts des großen Medienechos – auf der Hand, dass der Kläger erkennbar und identifizierbar derart in die Öffentlichkeit getreten ist, dass er mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von den iranischen Behörden und Sicherheitskräften erkannt und identifiziert ist, zumal er in den Medien auch wiederholt ausdrücklich abgebildet und namentlich erwähnt ist. Die eingeholten Auskünfte belegen diese Einschätzung ebenso wie eine daraus resultierende Verfolgungsgefahr.

Das Deutsche Orient-Institut betont in seiner Auskunft vom 19. Februar 2013 ausdrücklich, dass man davon ausgehen kann, dass die Nachfluchtaktivitäten des Klägers vor Ort registriert worden und dem iranischen Staat bekannt sind. Darüber hinaus sieht es ein Verfolgungsinteresse des iranischen Staates als wahrscheinlich an. Gleiches gilt für repressive Maßnahmen gegen den Kläger nach Rückkehr in den Iran. Dazu tragen die öffentlichen Kundgebungen und Ansprachen des Klägers bei, in denen er sich kritisch bis ablehnend gegenüber der iranischen Regierung geäußert hat. Zur Überzeugung des Gerichts wird das Verfolgungsinteresse nach der vorliegenden Auskunft des Deutschen Orient-Instituts gerade sowohl dadurch verstärkt, dass der Kläger vor der iranischen Botschaft in Berlin eine regimekritische Rede gehalten hat, als auch dadurch, dass er Bilder des Revolutionsführers Ayatollah Khomeini sowie von Ayatollah Khamenei ausdrückte und anlässlich einer Demonstration in Würzburg öffentlich zerriss. Hinzu kommt der Film „*****“*, welcher im iranischen Fernsehen gezeigt wurde und laut der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 26. März 2014 das Leben der iranischen Flüchtlinge in Europa und die verborgene Wahrheit hinter diesen Geschichten zeigen soll. Das Deutsche Orient-Institut vermerkt in seiner Auskunft vom 19. Februar 2013 dazu, dass im Falle der Ausstrahlung des Filmes ein besonderes Interesse des iranischen Staates an der Person des Klägers wahrscheinlich ist. Es führt weiter aus, dass die Protesthandlungen des Klägers als Gefährdung des iranischen Staates, als Kollaboration mit ausländischen Mächten, Spionage, moralische Korruption oder ähnlichem ausgelegt werden und mit drastischen Strafen geahndet werden können. Dabei ist die Verfolgung einzelner nicht selten willkürlich. Dies gilt gerade auch angesichts der Kritik am Revolutionsführer, die ebenfalls ein besonderes Verfolgungsinteresse begründet.

Auch Amnesty International betont in der eingeholten Auskunft vom 20. März 2014, dass aufgrund des Hungerstreiks und des öffentlichen Echos einschließlich der namentlichen Nennung und Abbildung des Klägers sehr wahrscheinlich ist, dass die iranischen Behörden Kenntnis davon erlangt haben. Hinzu kommt, dass der Kläger an einer Protestveranstaltung am 10. Dezember 2012 vor der iranischen Botschaft teilgenommen und eine regierungskritische Rede auf Persisch gehalten hat. Amnesty International weist in seiner Auskunft weiter darauf hin, dass die Legalresidentur des iranischen Geheimdienstes in der iranischen Botschaft angesiedelt ist, so dass davon auszugehen ist, dass die Identität von Exiliranern und Exiliranerinnen, die sich so exponieren und wie der Kläger vor der Botschaft demonstrieren, ausfindig gemacht wird. Dadurch besteht das Risiko, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Iran Verfolgungen und Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt werden könnte. Amnesty International betont ebenso wie das Deutsche Orient-Institut, dass ein verstärktes Interesse iranischer Behörden dadurch anzunehmen ist, dass der Film über den Hungerstreik im iranischen Fernsehen gezeigt wurde, da Fernsehkanäle dort im Iran unter staatlicher Kontrolle sind. Amnesty International resümiert: Zusammengenommen mit dem Sachvortrag, der Kläger habe vor seiner Ausreise aus dem Iran eine Mitarbeit in einem militärischen Projekt des Verteidigungsministeriums verweigert, könnte dies aus der Sicht der iranischen Behörden auf eine schon länger existierende oppositionelle Haltung schließen lassen. In der Gesamtschau der Nachflucht- und Vorfluchtaktivitäten sind nach Einschätzung von Amnesty International repressive Maßnahmen der iranischen Behörden bei Rückkehr des Klägers wahrscheinlich.

Zusammengefasst ist sowohl nach der eingeholten Auskunft von Amnesty International vom 20. März 2014 als auch nach der eingeholten Auskunft vom Deutschen Orient-Institut vom 19. Februar 2013 als wahrscheinlich einzustufen, dass der Kläger bei den iranischen Sicherheitskräften bekannt ist und dass ein Verfolgungsinteresse des iranischen Staates besteht. Das Auswärtige Amt erklärt in seiner Auskunft vom 26. März 2014 immerhin, dass eine Gefährdung des Klägers im Falle einer Rückkehr nicht ausgeschlossen werden kann.

Nach alledem kann dem Kläger nicht zugemutet werden, in den Iran zurück zu kehren, weil er andernfalls mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit der Gefahr politischer Verfolgung unterläge. Auch wenn – wie bereits erwähnt – allein die Teilnahme am Hungerstreik 2012 in Würzburg für die Bejahung einer beachtlichen Verfolgungswahrscheinlichkeit nicht ausreicht, ist eine solche Verfolgungsgefahr hingegen in der Person des Klägers nach Überzeugung des Gerichts zweifelsfrei anzunehmen. Gerade aus der Zusammenschau seiner Vorfluchtaktivitäten und dem Umstand, dass er schon im Iran negativ ins Blickfeld der iranischen Sicherheitsbehörden gelangt ist, weil er nicht mit diesen zusammengearbeitet hat, sowie angesichts der über die Teilnahme am Hungerstreik hinausgehenden Nachfluchtaktivitäten sind im konkreten Einzelfall des Klägers die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach Überzeugung des Gerichts gesamtwürdigend zu bejahen.

Nach alledem ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylVfG zuzuerkennen und der angefochtene Bundesamtsbescheid insoweit in seinen Nummern 2 bis 4 aufzuheben. Über die hilfsweise gestellten Anträge zum subsidiären Schutz (§ 4 AsylVfG) bzw. zu den nationalen Abschiebungsverboten (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG) war nicht zu entscheiden (vgl. § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG).

Neben der Aufhebung der entsprechenden Antragsablehnung im Bundesamtsbescheid sind auch die verfügte Abschiebungsandrohung sowie die Ausreisefristbestimmung rechtswidrig und daher aufzuheben. Denn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erlässt nach § 34 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 59 und § 60 Abs. 10 AufenthG die Abschiebungsandrohung insbesondere nur, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt und ihm die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt wird. Umgekehrt darf im Fall der Flüchtlingszuerkennung eine Abschiebungsandrohung nicht ergehen. Letzteres ist im gerichtlichen Verfahren – wenn auch noch nicht rechtskräftig – festgestellt.

Zur Klarstellung wird im Hinblick auf die zunächst erhobene und nach Klagerücknahme und Abtrennung im gesonderten Verfahren W 6 K 14.30401 eingestellte Asylklage betreffend die Anerkennung der Kläger als Asylberechtigte darauf hingewiesen, dass das Gericht in der Sache eine entsprechende Anwendung von § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO für angemessen hält, da der zurückgenommene Teil der Klage durch die weitgehende Angleichung des Flüchtlingsstatus an des Rechtsstellung des Asylberechtigten kostenmäßig nicht ins Gewicht fällt (HessVGH, U.v. 21.9.2011 – 6 S 1005/10.A – EzAR-NF 63 Nr. 4; VG Würzburg, B.v. 12.9.2011 – W 6 M 11.30245 – juris).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.